

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2006
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Weserstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

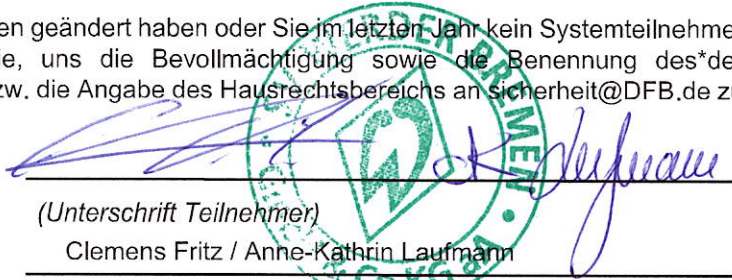
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Clemens Fritz / Anne-Kathrin Laufmann

Bremen, 04.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC PADERBORN 07 GMBH & CO. KGAA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.06.2022
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Home Deluxe Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Paderborn, 09.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Martin Hornberger (Geschäftsführer)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Wilfried-Finke-Allee 1

33104 Paderborn

Tel.: 05251 877-1907

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Eintracht Frankfurt Fußball AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.06.2020
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Deutsche Bank Park (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Oliver Peter Lerch Stadionverbotsbeauftragter

(Unterschrift Teilnehmer)

Philipp Reschke Vorstand Eintracht Frankfurt Fußball AG

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Frankfurt am Main, 22.01.2026

(Ort, Datum)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.12.2001
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
BayArena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Leverkusen, 26.01.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Fernando Carró, Vorsitzender der Geschäftsführung

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Bayer 04 Leverkusen
Fußball GmbH
Bismarckstr. 122-124
51373 Leverkusen

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom Per Stadion Rolle Erde: 20.12.2023
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
SIGNAL IDUNA PARK sowie Stadion Rolle Erde (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Dortmund, 02. Februar 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Thomas Treß

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Bayern München AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.01.2015
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Allianz Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

FC BAYERN MÜNCHEN AG
Sabener Straße 51-57, 81547 München
Tel. (089) 699 31-0, Fax (089) 64 41 65

München, 15.05.2026

(Ort, Datum)

Oliver Meßthaler / Stadionverbots- und Sicherheitsbeauftragter

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Union Berlin e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 22. April 2009
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
An der Alten Försterei (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Berlin, 10. März 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Dirk Zingler / Präsident 1. FC Union Berlin

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 11.03.2025
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
WWK ARENA (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Augsburg, 19.05.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Claudio Dopatka, Geschäftsleitung & Prokurist

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



FC Augsburg 1907
GmbH & Co. KGaA
Bürgermeister-Dirich-Straße 90 | 86199 Augsburg
Tel.: 0821/650 40 0 | Fax: 0821/650 40 589
www.fcaugsburg.de

| 1 | 1 |

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FSV Mainz 05 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / ~~aufgrund des Vertrages vom~~ _____
(~~Datum Vertragsabschluss~~) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
MEWA ARENA Mainz (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Mainz, 04.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Köln GmbH & Co.KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.09.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
RheinEnergieSTADION (Name des Stadions / der Platzanlage).

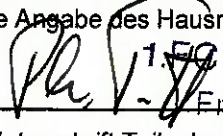
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


1. FC Köln GmbH & Co.KGaA
Franz-Kremer-Allee 1-3
(Unterschrift Teilnehmer) 50937 Köln
Philipp Türoff, Geschäftsführer

Köln, 27.05.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

RasenBallSport Leipzig GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 28.03.2018
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Red Bull Arena Leipzig (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Leipzig, 20.01.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Johann Plenge (Geschäftsführer) & Jens May (COO)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

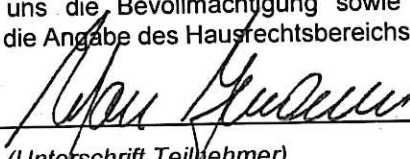
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Borussia-Park _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Dr. Stefan Stegemann / Geschäftsführer

Mönchengladbach, 23/12/26

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV 07 Elversberg e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.06.2023
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
URSAPHARM Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

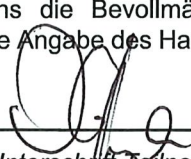
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

St. Ingbert 26.02.2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

Swen Hoffmann, Vizepräsident

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfB Stuttgart 1893 AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 16.07.2008
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
MHP Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Alexander Wehrle, Vorstandsvorsitzender

(Unterschrift Teilnehmer)

Fabian Wohlgemuth, Vorstand Sport

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

16.02.2026, Stuttgart

(Ort, Datum)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

TSG 1899 Fußball-Spielbetriebs GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 24.05.2007 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion PRE ZERO ARENA / SNP ARENA (Ab 1.3.) (Name des Stadions / der Platzanlage). Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Zuzulhausen, 21.05.26

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

David Förderer - Geschäftsführung
(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



TSG 1899 Hoffenheim
Fußball-Spielbetriebs GmbH
Dietmar-Hopp-Sportplatz
Horrenberger Straße 58
74939 Zuzulhausen

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Gelsenkirchen - Schalke 04 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.01.2022
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Veltins- Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Daniel Koslowski

(Unterschrift Teilnehmer)

Gelsenkirchen, 18.02.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Sport-Club-Freiburg e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

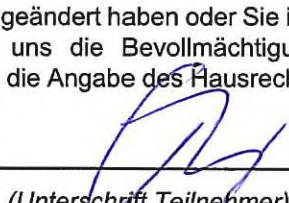
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.04.2019
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Europa-Park-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstände, oliver Lekj, Jochen Saier

Freiburg, 19.02.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

HSV Fußball AG & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 24.07.1998
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Volksparkstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Dr. Eric Huwer (Vorstand)

Hamburg, 11.06.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

| 1 | 1 |

HSV Fußball AG & Co. KGaA



Uwe-Seeler-Allee 9
22525 Hamburg